

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen		
Ggf. Standort	Göttingen / Hannover		
Studiengang	Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie (vormals: Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien)		
Abschlussbezeichnung	M.Eng.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei (3)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2012–2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangprofile	34
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	35
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	37
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	41
§ 12 Abs. 2	41
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	42
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ stellt einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang dar, welcher in Kooperation mit der Hochschule Hannover hauptverantwortlich durch die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen an den Standorten Göttingen und Hannover betrieben wird.

Der Studiengang fokussiert sich inhaltlich auf die Energie- und Verfahrenstechnik biogener Rohstoffe. Hierbei stehen *die Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe zur Erzeugung von Strom, Wärme und Kraftstoffen* [...] und die daraus resultierende Reduzierung der *Behandlungskosten* [...] sowie der Verwendung *fossiler Brennstoffe* insgesamt im Mittelpunkt (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3).

Zielgruppe des Studiengangs sind vorwiegend Absolvent*innen der beiden eigenen Bachelorstudiengänge „Technologie Nachwachsender Rohstoffe“ an der Hochschule Hannover und „Wirtschaftsingenieurwesen“ an der HAWK (Selbstbericht, Kapitel 1.1, S. 4), aber auch Studierende artverwandter Bachelorstudiengänge anderer Hochschulen.

Die Ausbildung zielt dabei auf Beschäftigungsfelder *in der Energieversorgung* [...], *der chemische[n] Industrie* [...], *Kommunen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern* ab (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden betrachten den Studiengang gesamtheitlich positiv. Die umfassendste Veränderung seit der vormaligen Reakkreditierung ist mit Sicherheit die Umstellung auf ein 7 + 3 Modell, welches signifikante Änderungen am Curriculum des vorliegenden Masterstudiengangs nötig machte. Die Gutachtenden schätzen die angestrebten Änderungen insgesamt als gelungen an, mahnen aber an, insbesondere die Faktoren Studierbarkeit und studentische Mobilität im neuen Konzept engmaschig zu beobachten, da diese in einem dreisemestrigen Studiengang besonderen Herausforderungen unterliegen. Eine besonders hervorzuhebende Stärke des Studiengangs stellen die großen Synergieeffekte dar, die durch die Kooperation der Hochschule Hannover und der HAWK zustande kommen. Die Studierenden profitieren hierdurch insbesondere von einer sehr starken Ressourcenausstattung der beiden beteiligten Fakultäten. Größere Vorbehalte in Form von fachlich-inhaltlichen Auflagen sehen die Gutachtenden nicht, an einigen wenigen Punkten gibt es aus ihrer Sicht aber Entwicklungspotenziale, insbesondere in der curricularen Ausgestaltung des abschließenden Semesters.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschluss im Masterstudiengang „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der einen grundständigen Hochschulabschluss voraussetzt (vgl. Kapitel 1.3 dieses Berichts).

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (vgl. § 2 (1) PBO, Band 2, Anlage 6) in Vollzeit. Ein Studium in Teilzeit ist nicht vorgesehen. Die Zugangsvoraussetzungen machen deutlich, dass ein Bachelorabschluss im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten und eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vorgesehen ist (vgl. Kapitel 1.3 dieses Berichts sowie § 2 (1–2) Zulassungsordnung, Band 2, Anlage 7). Die Regelungen gewährleisten daher, dass eine Gesamtregelstudienzeit, unter Einbeziehung des vorangehenden grundständigen Studiums, von fünf Jahre erreicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Masterstudiengang stellt einen konsekutiven Masterstudiengang dar (§ 1 (1) BPO, Band 2, Anlage 6), der seitens der Hochschule weder als forschungs- noch als anwendungsorientiert klassifiziert wird. Ein solcher Verzicht auf die Festlegung eines Profils ist zulässig. Der Studiengang sieht verpflichtend das Anfertigen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vor (vgl. Modul 11, Modulkatalog, Band 2, Anlage 3).

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 19

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

(1) APO, Band 2, Anlage 5). Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist somit verbindlich verankert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs sind gemäß der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik in der Bioökonomie (Zulassungsordnung, Band 2, Anlage 7) wie folgt geregelt:

Voraussetzung für den Zugang [...] ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber [...] entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat oder [...] an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat [...]. Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Energietechnik, Maschinenbau, Technologie nachwachsender Rohstoffe, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (§ 2 (1), ibidem).

*Eine Zulassung unter Vorbehalt ist für Bewerber*innen möglich, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird [...] (§ 2 (2), ibidem).*

*Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht (§ 2 (3), ibidem).*

Die Zulassungsvoraussetzungen sehen somit korrekterweise einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ wird der Titel *Master of Engineering* verliehen (§ 1 (2) BPO, Band 2, Anlage 6). Dieser Titel ist für Studienabschlüsse der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Neben der Urkunde und dem Zeugnis bildet das Diploma Supplement einen verbindlichen Bestandteil der Abschlussdokumente (ibidem). Ein entsprechendes Muster liegt dem Antrag auf Akkreditierung bei (vgl. Anlage 4 zur BPO, Band 2, Anlage 6). Das beigefügte Muster entspricht im Wording der aktuellen, von der HRK abgestimmten Fassung und ist somit zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die jeweils zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind so konzipiert, dass sie in einem, oder im Falle von Modul 9 in zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können (vgl. Studienverlaufsplan, Band 2, Anlage 2).

Die Beschreibungen der Module beinhalten stets hinreichende Informationen zu den angestrebten Qualifikationszielen sowie den Inhalten eines Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul, der Verwendbarkeit eines Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots eines Moduls und dem studentischen Arbeitsaufwand in Zeitstunden. Alle Module weisen eine Laufzeit von einem Semester auf – diese Information wird gesammelt für alle Module zu Beginn des Modulhandbuchs gegeben (ibidem). Eine verbindliche Angabe von Prüfungsdauer und -umfang erfolgt im Modulhandbuch für alle Prüfungsformen (ibidem).

Angaben zur Gewichtung der Benotung fehlen zwar im Modulhandbuch, die Prüfungsordnung rekuriert aber auf Anlage 3 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, welche dies regelt (§ 3

(1) BPO, Band 2, Anlage 6). Dort wird auch die Notengewichtung im Falle von Modulteilprüfungen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte ECTS-Leistungspunktezahl zugeordnet, die an den studentischen Workload, gemessen in Zeitstunden, gekoppelt ist. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 3 (3) APO, Band 2, Anlage 5). Leistungspunkte werden für das Absolvieren eines Moduls und nicht für das Absolvieren einer Lehrveranstaltung vergeben (ibidem). Jedem Semester werden dabei 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Band 2, Anlage 2).

Die Zugangsvoraussetzungen stellen sich so dar, dass (unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums) bis zum Studienabschluss insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden (vgl. auch Kapitel 1.3 dieses Berichts).

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums beträgt 24 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modul 11, Modulkatalog, Band 2, Anlage 3), was sich im vorgeschriebenen Rahmen bewegt. Die Bearbeitungszeit beträgt dabei vier Monate (§ 4 (1) BPO, Band 2, Anlage 6).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt bzw. angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die aufgrund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Credits denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ist [...] auf nicht mehr als 50 v.H. der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Credits begrenzt. Nichtanerkennungen bzw. Nichtanrechnungen müssen begründet werden. Die Beweislast liegt bei der Hochschule (§ 6 (1) APO, Band 2, Anlage 5).

Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region [...] erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. [...] Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule (§ 6 (2), ibidem).

Werden Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist zulässig (§ 6 (3), ibidem).

Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung erfolgen kompetenzorientiert. Eine Beweislastumkehr ist implementiert. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist auf 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte begrenzt. Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben der Lissabon-Konvention und das Kriterium ist in vollem Umfang erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im besonderen Maße im Mittelpunkt der Begutachtung standen zum einen der inhaltliche Fokus auf biogene Reststoffe und deren Verwendung in der Energie- und Verfahrenstechnik sowie der curriculare Wechsel von einem vier- auf einen dreisemestrigen Masterstudiengang. Unter diesem Aspekt wurden insbesondere die Studierbarkeit sowie die Möglichkeit zur studentischen Mobilität intensiv diskutiert. Des Weiteren, ebenfalls vorwiegend unter dem Aspekt der Studierbarkeit, wurde die hochschulische Kooperation und die daraus resultierende Verteilung auf die Standorte Hannover und Göttingen thematisiert. In diesem Zusammenhang reichte die Hochschule den existierenden Kooperationsvertrag nach.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Studiengangs sowohl im Rahmen des [Internetauftritts des Studiengangs](#)² als auch im Diploma Supplement (vgl. Anlage 4 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlage 6), in den vorliegenden Modulbeschreibungen (Anlage 3) und im Selbstbericht unter Kapitel 2.1 wie folgt:

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen führt der Masterstudiengang zum Erwerb vertiefter analytisch-methodischer Fertigkeiten. Außerdem werden die fachlichen Kenntnisse und die Sozialkompetenzen aus dem Bachelorstudium vertieft bzw. erweitert (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 10). Weiter heißt es: Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Green Engineering - Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie der HAWK haben [...] vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften, insbesondere in verschiedenen Technologien zur stofflichen und energetischen Biomassenutzung, in Theorie und Praxis erlangt (ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse). Außerdem verfügen sie über vertiefte Kenntnisse in den Integrationsfächern des Energiemanagements, der Prozess- (-Öko-) Bilanzierung und -Optimierung sowie des Energierechts erworben, die als Querschnittsfunktionen wirtschaftliche, technische und soziale Prozesse verbinden. Außerdem können sie vertiefte Kenntnisse im Bereich der Forschung nachweisen [...] und sind mit selbständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut. Dabei sind sie befähigt, die Besonderheiten,

² Zuletzt abgerufen am 16.05.2022.

Terminologien, Lehrmeinungen und deren Grenzen in den gewählten Themenbereichen zu definieren, zu beschreiben und zu interpretieren. Sie sind dazu in der Lage, den aktuellen Forschungsstand wiederzugeben sowie punktuell weiterzuentwickeln (wissenschaftstheoretische Kenntnisse) (ibidem, S. 11).

Außerdem sind Absolvent*innen befähigt, *komplexe wirtschaftliche und technische Systeme (z.B. Entwicklung eines integrierten biomassebasierten Energieversorgungssystems einer Beispielregion oder eines Fallunternehmens) auf der Basis spezifischer Daten selbständig zu konzipieren und Rahmenbedingungen für die Umsetzung zu definieren. In diesem Zusammenhang sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wissenschaftliche Methoden der Ingenieurwissenschaften auf konkrete Aufgabenstellungen (in Praxis und Forschung) anzuwenden und weiterzuentwickeln (Problemlösungskompetenz). Des Weiteren können sie rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen [...] treffen sowie kritisch [...] denken, um innovative und effektive Lösungen für fachübergreifende Probleme zu finden (Entscheidungskompetenz). Absolvent*innen sind in der Lage, relevante Primär- und Sekundärdaten einschließlich aktueller Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Methoden zu sammeln, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren (z.B. Anfertigung von Referaten und der Masterarbeit) sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form zu artikulieren sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin auch mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu kommunizieren (Kommunikationskompetenz). Schlussendlich wird außerdem angestrebt, Absolvent*innen in die Lage zu versetzen, als Mitglied in Teams zu arbeiten, Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen (Projektmanagementkompetenz) [...] sowie auf Grund des Praxisbezugs im Studium sich unmittelbar in das berufliche Umfeld zu integrieren und mit Partnern auf unterschiedlichen Ebenen zusammenzuarbeiten, soziale Beziehungen zu gestalten sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen (soziale Kompetenz) (ibidem, S. 12).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtenden umfassend und transparent formuliert. Die verschiedentlich präsentierten Fassungen variieren verständlicherweise in Länge und Ausführlichkeit je nach Ort, wie etwa Modulhandbuch, Selbstbericht etc., sind aber in sich konsistent. Speziell die im Selbstbericht formulierte Fassung bewerten die Gutachtenden als vorbildlich. In der dort dargestellten Form wird insbesondere der inhaltliche Fokus auf die Bioökonomie sehr deutlich. Die Fassung in den Modulhandbüchern sowie jene im Rahmen des Internetauftritts könnten ggf. davon profitieren, dass die dort beschriebene Fassung um Angaben aus dem Selbstbericht ergänzt würden, um dem inhaltlichen Fokus stärker gerecht zu werden. Dies könnte vor allem den Umgang mit der Erwartungshaltung potenzieller Studieninteressierter verbessern, um so nicht fälschlicherweise den Eindruck zu erwecken, dass beispielsweise regenerative Energien

wie Wind- und Solarenergie gleichermaßen im Fokus des Studiengangs stehen. Die Namensänderung, die im Rahmen der Reakkreditierung angestrebt wird, wird von den Gutachtenden explizit begrüßt, trägt sie doch dazu bei, eben diesen Aspekt transparenter nach außen darzustellen.

Die Qualifikationsziele spiegeln die verschiedenen Aspekte, wie Wissen und Verstehen (wie etwa die vertieften ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (bspw. im Rahmen der Übertragung theoretischer Kenntnisse auf anwendungsbezogene Praxisbeispiele) sowie Kommunikation und Kooperation (etwa durch die postulierten schriftlichen und mündlichen kommunikativen Kompetenzen) wieder. Durch die hohe Aktualität des Themas Nachhaltigkeit, welches studiengangsimmanent im Mittelpunkt steht, die vermittelten Softskills sowie durch die Möglichkeiten des freien Wahlbereichs ist aus Sicht der Gutachtenden auch der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich gegeben.

Die Gutachtenden bestätigen sowohl die grundsätzliche Promotionsbefähigung als auch das professionelle Selbstverständnis, welche dem Studiengang klar zugrunde liegen. Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der sich klar zum Ziel setzt, bereits aus dem Bachelorstudium vorliegende Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Der Qualifikationsrahmen wird demnach aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs gegenüber Studieninteressierten stärker und nutzerfreundlicher darzustellen, um so keine falschen Erwartungshaltungen zu wecken.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die nachfolgende Beschreibung des Curriculums des Masterstudiengangs „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ basiert maßgeblich auf den Angaben des Modulhandbuchs (vgl. Anlage 3) sowie des beigefügten Studienverlaufsplans (vgl. Anlage 2). Grundsätzlich handelt es sich bei dem vorliegenden Masterstudiengang um einen dreisemestrigen Studiengang, dem jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester zugrunde liegen. Der Wechsel von einem vormals viersemestrigen zu einem dreisemestrigen Masterstudiengang trägt der Umstellung von einem 6 + 4 hin zu einem 7 + 3 Modell Rechnung. Die

Studierenden gaben an, dass insbesondere die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, für Studierende verschiedener Studiengänge offenstehen, die Dozierenden es aber in der Regel schaffen, verschiedene studiengangsbezogene Anwendungsbeispiele zu liefern. Die Lehrveranstaltungen finden entweder am Standort Göttingen oder aber am Standort Hannover statt. Die Lehrenden führten aus, dass die Studierenden normalerweise in den ersten zwei Semestern ca. ein bis zwei Tage Lehrveranstaltungen in Hannover absolvieren, die übrigen drei bis vier Tage pro Woche ist für Selbststudium oder aber für Lehrveranstaltungen in Göttingen vorgesehen.

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden die beiden Module „Biogene Rohstoffe“ und „Bioraffineriekonzepte 1“, die bestehende Grundlagen auffrischen und erweitern sollen und der fachlichen Einführung in die Bioökonomie dienen. Des Weiteren bekommen die Studierenden in den Modulen „Energiewirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen“ und „Planung, Modellierung, Bilanzierung“ sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch Kompetenzen im Bereich der Projektplanung und -steuerung vermittelt. Ergänzt wird das Angebot um ein freies Wahlpflichtmodul.

Im zweiten Semester vertiefen die Studierenden die Kenntnisse der Bioökonomie durch die beiden Module „Bioraffineriekonzepte 2“ und „Bioraffineriekonzepte 3“ sowie das Modul „Wasserstoff / Dezentrale Energieerzeugung“. Außerdem bearbeiten die Studierenden im Rahmen des Moduls „Aktuelle Forschungsprojekte“ eine eigene Fragestellung, was ggf., aber nicht zwingend in Kooperation mit regionalen Unternehmen erfolgen kann. Schlussendlich ist auch in diesem Semester ein Modul des Wahlpflichtbereichs angesiedelt.

Formal im dritten Semester angesiedelt, häufig aber zu Beginn des dritten Semesters oder aber anteilig bereits im zweiten Semester begonnen, liegt das Modul „Praxisprojekt“, welches ein zweites Modul zur Bearbeitung einer anwendungsbezogenen Fragestellung darstellt. Das Modul wird dabei in der Regel im Block angeboten, um so im dritten Semester noch genügend Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit zu belassen. Ähnlich wie das Forschungsprojekt kann und soll auch dieses Projekt vorwiegend in Kooperation mit regionalen Praxispartner*innen erarbeitet werden. Schlussendlich sieht das dritte Semester außerdem die Anfertigung der Abschlussarbeit vor, welche von regelmäßigen Coachings und Präsentationen der Zwischenergebnisse begleitet wird.

Die Studierenden gaben an, dass sie sich gelegentlich mehr Informationen dazu wünschen würden, welche weiterführenden Zertifizierungen und Schulungen, wie etwa jene zur Energieberaterin bzw. zum Energieberater, für konkrete Berufsbilder notwendig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulstruktur des vorliegenden Studiengangs ist klar und sinnvoll aufeinander bezogen und baut aufeinander auf. Das Studiengangskonzept umfasst dabei vielfältige Lehr- und Lernmethoden, wie etwa anwendungsbezogene Projekte, Vorlesungen, Übungen, Seminare. Der

Wahlpflichtbereich sowie die frei wählbaren Themenstellungen in den Projektmodulen ermöglichen es den Studierenden, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen und eröffnen somit Freiräume im Sinne des studierendenzentrierten Lernens. Die Gutachtenden empfehlen aber, den Studierenden nach Möglichkeit, entweder im Rahmen der bestehenden Lehrveranstaltungen oder aber durch die Zurverfügungstellung von Informationsmaterial oder im Rahmen extracurricularer Veranstaltungen, weiterführende Informationen zu benachbarten Berufsfeldern zur Verfügung zu stellen. Da dieser Punkt aber ausschließlich Berufsfelder betrifft, die über das Studium hinausgehende Zertifizierungen betreffen, sehen die Gutachtenden von einer Auflage in diesem Bereich ab.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule überdies, zu prüfen, ob eine Umgestaltung des Curriculums im dritten Semester nicht grundsätzlich sinnvoll wäre. Die Gutachtenden denken dabei v. a. an eine Stärkung des Abschlussmoduls, um so zum einen die diesbezüglichen Kompetenzen der Studierenden noch weiter zu stärken und außerdem das dritte Semester inhaltlich zu entzerren und so etwaigen Problemen mit der Studierbarkeit vorzubeugen. Des Weiteren könnte das dritte Semester so ggf. noch besser als Mobilitätsfenster genutzt werden. Da bisher aber noch keine diesbezüglichen Probleme auftraten und die Studierenden auch keine solchen monierten, kann dies aus Sicht der Gutachtenden aber keinesfalls als Auflage, sondern eher als Entwicklungspotenzial begriffen werden. Der gewählte Studiengangstitel, der verliehene Abschlussgrad und das Studiengangsniveau sind grundsätzlich sinnvoll und stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, zu prüfen, ob eine Erhöhung der Kreditierung des Abschlussmoduls auf 30 ECTS-Leistungspunkte bei gleichzeitiger Erhöhung der Bearbeitungsdauer auf sechs Monate, der Studierbarkeit und der Mobilität zuträglich wären. Das Projektmodul, welches ebenfalls im dritten Semester angesetzt ist, könnte hierzu beispielsweise mit dem entsprechenden Wahlpflichtmodul gekoppelt und im zweiten Semester angesiedelt werden.
- Die Gutachtenden empfehlen, die konkreten Berufsbilder (inkl. der dazu nötigen Fortbildungen) besser innerhalb der Lehrveranstaltungen zu kommunizieren, um den Absolvent*innen so eine konkrete Vorstellung von zukünftigen Berufsbildern zu vermitteln und die Berufsbefähigung weiter zu stärken.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind grundsätzlich derart gestaltet, dass sie Mobilität ermöglichen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Der gegenwärtige Studiengangsleiter fungiert derzeit in Personalunion auch als Auslandsbeauftragter und somit als erste Anlaufstelle hinsichtlich der Beratung zu Fragen der studentischen Mobilität. Im Zuge der Erstsemestereinführung findet, nach Aussagen der Hochschule, auch eine erste Informationsveranstaltung zu Auslandsaufenthalten statt, sodass sichergestellt wird, dass allen Studierenden die grundsätzliche Möglichkeit aufgezeigt wird. Die Programmverantwortlichen führten aus, dass es in einem dreisemestrigen Masterstudiengang grundsätzlich schwieriger sei, ein Mobilitätsfenster unterzubringen. Um einen nicht zu großen Anteil der Lehrveranstaltungen ausschließlich im Zuge des Auslandsaufenthalts zu absolvieren und dennoch die Möglichkeit der studentischen Mobilität zu bieten, empfiehlt die Hochschule daher, die Abschlussarbeit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts anzufertigen und so ein Mobilitätsfenster zu generieren. Alternativ kann, so die Hochschule in ihrem Selbstbericht, ein kürzerer Auslandsaufenthalt beispielsweise zwischen dem ersten und dem zweiten Semester absolviert werden (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17).

Innerhalb des Studiengangs gibt es eine Kooperation im Netzwerk „Nachhaltige Ressourcen: Lateinamerika“, im Zuge welcher zum einen häufig kurzfristige Auslandsaufenthalte zustande kommen und zum anderen auch die Möglichkeit besteht, Abschlussarbeiten auf englischer oder spanischer Sprache anzufertigen. Des Weiteren gibt es eine feste Kooperation mit einer chinesischen Hochschule. Im Rahmen dieser Kooperation gibt es eine vergleichsweise große Anzahl chinesischer Studierender, die aber in der Regel den gesamten Studiengang in Deutschland studieren. Die Hochschulleitung gab an, dass es grundsätzlich nicht vorgesehen sei, im vorliegenden Masterstudiengang englischsprachige Lehrveranstaltungen zu integrieren – es ist gegenwärtig eine englischsprachige Summerschool in Planung. Im Rahmen der Überlegungen zur Lehre in Post-COVID-Zeiten gibt es aber zunehmend Überlegungen, die Internationalisation-at-home durch die Einbindung digitaler Methoden zu stärken.

Die Studierenden selbst gaben in den digital geführten Gesprächen an, dass in der Studierendenschaft insgesamt eine geringe Nachfrage nach Auslandsaufenthalten herrschen würde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen sind derart gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen. Die Gutachtenden erkennen an, dass es bei einer so geringen Studiendauer tendenziell deutlich schwieriger ist, Angebote zur studentischen Mobilität zu schaffen. Es ist aber sehr zu begrüßen, dass die Hochschule dennoch ein umfangreiches Angebot von kürzeren Formaten

entwickelt hat – insbesondere begrüßen die Studierenden das geplante Angebot einer englischsprachigen Summerschool sowie die Kooperationsmöglichkeiten im Netzwerk „Nachhaltige Ressourcen: Lateinamerika“. Die Gutachtenden bekräftigen die Hochschule, ihre diesbezüglichen Bestrebungen auch zukünftig fortzusetzen.

Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass durch das Mobilitätsfenster im dritten Semester die Grundbedingungen für eine studentische Mobilität erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufung von Professor*innen erfolgt gemäß der [Ordnung der HAWK zu Berufungsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 4 NHG i. d. F. vom 15.03.2012](#).

Dem Anlagenband ist eine tabellarische Personalübersicht des zu akkreditierenden Studiengangs zu entnehmen (vgl. Anlage 4 a). Weitere Details zu den Lehrenden können dem Personalhandbuch (Anlage 4 c) entnommen werden.

Dem Antrag der Hochschule ist eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum neu zu besetzenden oder veränderten Stellen beigefügt (Anlage 4 d). Diese Übersicht bestätigt, dass im Akkreditierungszeitraum kein Abbau beteiligter Stellen vorgesehen ist. Vielmehr ist am Fachbereich ein Aufwuchs vorgesehen, der sich auch positiv auf die Lehrkapazitäten im Masterstudiengang „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ auswirken könnte, ohne diesem explizit zugeordnet zu sein.

Die Lehrverflechtungsmatrix und die Übersicht über die Denominationen (Anlage 4 a und b) zeigen, dass der ganz überwiegende Anteil der Lehre im Masterstudiengang durch hauptamtlich tätige Professor*innen durchgeführt wird.

Bezüglich der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt die Hochschule diese wie folgt an: *Die HAWK bietet allen Lehrenden ein umfassendes hochschuldidaktisches Fort- und Weiterbildungsangebot mit diversen Workshops und Beratungen an. Zudem kann jeder Lehrende auf externe Weiterbildungsangebote im Rahmen eines Budgets von je 1.000 € pro Jahr zugreifen* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über faire, verbindliche und transparente Verfahren zur Berufung von Professor*innen. Des Weiteren verfügt sie über ein Fort- und Weiterbildungsprogramm, dass es

Lehrenden grundsätzlich erlaubt, sich weiterzuentwickeln und welches positive Anreize schafft. Die beigefügten Lebensläufe sowie die Lehrübersicht zeigen eindrucksvoll, dass das Personal sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben. Insgesamt wird deutlich mehr als 50 % der Lehre im Masterstudiengang „Green Engineering – Nachhaltige Energie und Verfahrenstechnik“ durch hauptamtlich tätige Professor*innen durchgeführt, sodass auch die Hauptamtlichenquote als erfüllt anzusehen ist.

Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung gut dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Anlagenband eine umfangreiche Liste der zur Verfügung stehenden Ressourcenausstattung beigefügt (vgl. Anlage 11). Des Weiteren hat die Hochschule im Rahmen der digital durchgeführten Begutachtung einen virtuellen Rundgang in Form einer Präsentation mit einer Fotodokumentation gezeigt, sodass sich die Gutachtenden einen Eindruck von der Sachausstattung verschaffen konnten.

Kern des Lehrbetriebs bildet in Göttingen das NEUTec-Gebäude, welches die nachhaltige Energie und Umwelttechnik beheimatet. Hier fand 2015 eine Verdopplung der Räumlichkeiten auf nunmehr ca. 900 m² statt. Das NEUTec-Gebäude in Göttingen sowie das Fakultätsgebäude und der Standort in Hannover umfassen neben Seminarräumen, Vorlesungssälen und PC-Pools u. a. Anlagen wie einen temperierten Container für Gastestungen, eine Gasmessstation, kontinuierlich betriebene Versuchsanlagen, eine HTC-Anlage, botanische Labore, eine kleine Biogasanlage, ein gentechnisches S1-Labor, ein Labor für technische Mikrobiologie, eine Fermentationslaboranlage, einen Bioreaktor, Schüttelmaschinen, eine Kristallisationsanlage, Laboranlagen für Adsorption und Pervaporation, eine Anlage zur hydrothermalen Carbonisierung, ein Rheometer, eine Rektifikationsanlage, einen Rotationsverdampfer sowie Labore für Boden-, Brennstoff und Umweltanalytik. Die in Anlage 11 beigefügte Liste stellt diese Sachausstattung detailliert dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden konnte sich trotz des Umstands einer digital geführten Begutachtung einen umfassenden Überblick über die sächliche Ausstattung verschaffen und zeigt sich beeindruckt von derselbigen. Die sächliche Ausstattung der beiden am Studiengang beteiligten Fakultäten ist insgesamt als sehr gut einzuschätzen, sodass in der Ressourcenausstattung

insgesamt ein großes Asset des Studiengangs gesehen werden kann. Die Ressourcenausstattung ist demnach vollumfänglich dazu geeignet, den Studiengang in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation von Prüfungen sowie der dazugehörigen Ausschüsse ist in den §§ 4–5; 7–12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung geregelt (vgl. Anlage 5). Der modulbezogene Charakter der Prüfungen ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgeschrieben (§ 3 (1) Besondere Prüfungsordnung, Anlage 6). Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen und veröffentlichten Form und der Besondere Teil der Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor.

§ 12 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung sieht vor, dass jede Prüfungsleistung einmal wiederholt werden kann und zwei Prüfungen überdies ein drittes Mal wiederholt werden dürfen (§ 12 (3), ein solcher Drittversuch ist als mündliche Prüfung abzulegen (§ 12 (4), ibidem). Wiederholungsprüfungen finden nur während der regulären Prüfungsphasen statt, dafür kann aber jede Prüfung in jedem Semester abgelegt werden – auch wenn das Modul in diesem Semester nicht turnusgemäß angeboten wird. Dieser Umstand ist allerdings nicht formal geregelt.

Moduleilprüfungen sind die Ausnahme (vgl. Modulkatalog, Anlage 3) und sind, nach Aussagen der Lehrenden, nicht lehrveranstaltungsbezogen, sondern als Portfolioprfungen konzipiert. Die Lehrenden führten aus, dass sie es in den entsprechenden Modulen als sinnvoll erachten, verschiedene Kompetenzen abzufragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gelangen zu der abschließenden Bewertung, dass Prüfungen und Prüfungswiederholungen im vorliegenden Studiengang der HAWK nach transparenten und fairen Kriterien kompetenzorientiert und modulbezogen durchgeführt werden.

Prüfungswiederholungen sind zwar nicht in demselben Semester wie der erste Versuch möglich, sollten aber dadurch, dass jede Prüfung in jedem Semester abgelegt werden kann und durch den Umstand, dass das letzte Semester ansonsten lediglich für die Anfertigung der Abschlussarbeit vorgesehen ist, nicht zu Verzögerungen in der Regelstudienzeit führen. Im Studiengang kommt eine Vielzahl verschiedener Prüfungsformen, wie etwa Klausuren, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen, zum Einsatz und deren Auswahl erfolgt je nachdem, welche Qualifikationsziele in den

einzelnen Modulen angestrebt werden. Die Gutachtenden regen einzig an, dass die Portfolioprüfung auch in die Liste möglicher Prüfungsformen im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung aufgenommen werden könnte, da sie dort fehlt und im Studiengang daher eine Angabe als Portfolioprüfung bisher nicht möglich ist – vielmehr werden daher einzelne Bestandteile als Modulteilprüfungen aufgezählt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, den Begriff „Portfolioprüfung“ in die Liste der Definitionen aller Prüfungsformen in der Allgemeinen Prüfungsordnung aufzunehmen.
- Die Gutachtenden empfehlen, die Möglichkeit, jede Prüfung auch in jedem Semester einmal absolvieren zu können, formal festzuschreiben, indem diese Möglichkeit bspw. in die Prüfungsordnung aufgenommen wird.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Von den 172 Studierenden der Eingangskohorten seit WiSe 2012/13 verbleiben 158 Studierende, die ihr Studium bereits abgeschlossen haben könnten, da sie zumindest die Regelstudienzeit erreicht haben (vgl. Tabellen in Kapitel 4 oder Anlage 10a). Von diesen 158 Studierenden haben insgesamt 106 Studierende in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit plus ein Semester oder in Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen, was einem Anteil von ca. 67 % entspricht. Die Hochschulleitung führte überdies aus, dass die vergleichsweise hohe Quote von 25 % Studienabbrecher*innen dadurch bedingt sei, dass die HAWK über keinerlei BWL-Masterstudiengang verfügt und der Studiengang, der sich u. a. an Absolvent*innen der Wirtschaftsingenieurwissenschaft richtet, daher häufig von Studierenden der eigenen Hochschule gewissermaßen als „Parkstudium“ benutzt würde. Die Studierenden gaben während der geführten Gespräche an, dass sie den Studiengang als grundsätzlich in Regelstudienzeit studierbar erachten.

Das Pendeln zwischen den Studienorten in Hannover und Göttingen stellt, mit Blick auf die Studierbarkeit, eine besondere Herausforderung innerhalb des Studienkonzepts dar: Die Studierenden verfügen grundsätzlich über ein Semesterticket, das ihnen die Nutzung der Verbindungen des Regionalverkehrs zwischen den beiden Standorten ermöglicht. Die Studierenden gaben zwar einerseits während der Gespräche an, dass das Pendeln nicht immer reibungslos funktioniere, führten aber auch aus, dass es allgemein gut funktioniere und einige Lehrende auch bereit seien, ihrerseits zu pendeln, damit die Studierenden nicht zu fahren brauchen. Die Studiengangsleitung

führte überdies aus, dass die Planung der Lehrveranstaltung explizit unter Berücksichtigung der beiden Studienstandorte geschehe, um das Pendeln der Studierenden soweit als möglich zu minimieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zahlen zur Studiendauer, bzw. zu den Absolvent*innenquoten deuten aus Sicht der Gutachtenden auf keinerlei strukturell bedingte Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit hin. Die Gutachtenden sehen sich durch die Aussagen der Hochschulleitung zu den Abbrecher*innenquoten in dieser Einschätzung unterstützt. Es ist aber zu beachten, dass sich die vorliegenden Zahlen auf das alte Konzept des viersemestrigen Masterstudiums beziehen, Zahlen zum nun veränderten Konzept liegen naturgemäß noch nicht vor. Die Gutachtenden begrüßen die Bestrebungen einzelner Dozierender, in bestimmten Lehrveranstaltungen an den Standort Göttingen zu reisen und so den Studierenden entgegenzukommen. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Studiengangsleitung beabsichtigt, die Stundenplanung unter Gesichtspunkten des Pendelns zu konzipieren. Die Gutachtenden kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

In Anlage 4c des Selbstberichts präsentiert die Hochschule jeweils die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs führt die Hochschule in ihrem Selbstbericht vor allem die Forschungs- und Gremienarbeit der im Studiengang tätigen Lehrende an (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 21 f.). So ist bspw. der hauptverantwortliche Studiengangsleiter gleichzeitig auch im wissenschaftlichen Beirat des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums eingebunden.

Des Weiteren findet die inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterentwicklung in den einschlägigen Gremien, wie etwa der Studienkommission, statt.

Während der digital geführten Begutachtungsgespräche gaben die Lehrenden außerdem an, dass Abschlussarbeiten auch in Kooperation mit regionalen Unternehmen durchgeführt werden können, sodass hierdurch auch inhaltlich eine praxisbezogene Kopplung an aktuelle Problemstellung der Industrie stattfinden kann. Die Studierenden gaben überdies an, dass sie insbesondere in den Modulen zur Anlagenprojektierung sehr frei in der Wahl ihrer zu bearbeitenden Themen sind und es explizit begrüßen, dass dieser Aspekt in der Anpassung des Curriculums im Zuge der Reakkreditierung nun explizit gestärkt werden soll. Die Lehrenden führten überdies aus, dass Abschlussarbeiten häufig in Kooperation mit Unternehmen geschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dem Antrag der Hochschule als Anlage beigefügten Kurz-Vitae der Lehrenden weisen nach, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme, bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Laut Aussagen während der Begutachtung gibt es außerdem regelhaft Projektkooperationen, insbesondere mit regionalen Unternehmen. Aktuelle Forschungsfragen aus Theorie und Praxis können somit nicht nur über Abschlussarbeiten, sondern auch über die fest verankerten Projektmodule in den Studiengang einbezogen werden und sorgen so dafür, dass die fachlichen Inhalte stets auch unter den sich verändernden Anforderungen der Praxis reflektiert werden. Die Gutachtenden begrüßen explizit, dass die Hochschule im Rahmen der Reakkreditierung eben jene Projektaspekte gestärkt hat. Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Grundlage des Monitorings im Masterstudiengang „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ ist die Lehrevaluationsordnung der HAWK (Anlage

8). Diese sieht vor, dass jede Lehrveranstaltung evaluiert wird (§ 6 (1) Evaluationsordnung, ibidem). In den Lehrveranstaltungen beider am Masterstudiengang beteiligter Hochschulen wird hierzu der übergreifende Fragebogen der HAWK verwendet. Ein entsprechendes Muster liegt dem Antrag bei (Anlage 9). Der Fragebogen enthält, wenngleich eher indirekt formuliert, Fragen, die auf eine Überprüfung des studentischen Workloads abzielen. Vertreter*innen der Hochschule gaben gegenüber der Agentur noch vor der eigentlichen Begutachtung proaktiv an, dass diese in einer zukünftigen Überarbeitung des Fragebogens präzisiert werden sollen. Des Weiteren hat die Hochschule im zu akkreditierenden Studiengang separate Workloaderhebungen durchgeführt und die Ergebnisse beigefügt (vgl. Anlage 10e).

§ 6 (5)–(8) der Evaluationsordnung (Anlage 8) sehen vor, dass sich aus negativen Maßnahmen konkrete Maßnahmen durch die bzw. den Studiendekan*in ableiten. § 6 (9) sieht außerdem vor, dass die Ergebnisse in Form eines Evaluationsberichts in der Studienkommission diskutiert und regelmäßig veröffentlicht werden, entsprechende Ergebnisse aus dem Studiengang liegen dem Antrag ebenfalls bei (vgl. Anlage 10d).

Vertreter*innen der Hochschule gaben in den digital geführten Gesprächen an, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in der Regel in der letzten Sitzung des Semesters mit den befragten Studierenden besprochen werden. Die Studierenden gaben hingegen an, dass die Ergebnisse der Befragungen bisher nur in ca. der Hälfte der Fälle mit ihnen besprochen werden. Die anwesenden Alumni bestätigten, dass regelhaft eine Alumnibefragung per E-Mail stattfand. Vertreter*innen der Hochschule gaben außerdem an, dass die Studiengangsleitung gegenwärtig um den Aufbau einer umfassenden Alumnidatenbank bemüht ist – die Bestrebungen befinden sich aber noch in der Planungsphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Hochschule über transparente und verbindliche Regelungen verfügt, die eine kontinuierliche und vergleichbare Überprüfung der Studienqualität ermöglicht. Die Workloaderhebung in der Lehrveranstaltungsevaluation erscheint zwar eher indirekt, aber da die Hochschule außerdem eine gezielte Workloaderhebung durchführt und überdies bereits angekündigt hat, nachbessern zu wollen, sehen die Gutachtenden die Mindeststandards hier als erfüllt an.

Die Lehrveranstaltungen werden systematisch evaluiert, doch nicht immer werden die Ergebnisse auch direkt in die Kohorte zurückgegeben. Zwar werden die Ergebnisse über die Veröffentlichung des Lehrberichts und dessen Beschluss in der Studienkommission, an welcher auch studentische Vertreter*innen beteiligt sind, regelhaft mit Vertreter*innen der Studierenden, nicht aber in allen Fällen direkt mit der befragten Kohorte besprochen. Die Gutachtenden empfehlen der

Hochschule daher, sicherzustellen, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Erhebungen auch gezielt in ihren Lehrveranstaltungen besprechen, wie es teilweise bereits gemacht wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, verstärkt darauf zu achten, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsergebnisse auch systematisch in die Kohorten zurückgegeben und mit den Studierenden erörtert werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über einen zentralen Gleichstellungsplan, welcher den Antragsunterlagen beigelegt wurde (Anlage 13). Außerdem verfügt die Fakultät über eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n, die bzw. der als Ansprechpartner*in für alle Fragen der Gleichstellung dient (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 24). Der Nachteilsausgleich ist fest im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung verankert und sieht folgende Regelung vor: *Macht die/der Studierende durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwächen nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind auf Beschluss der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen zu erbringen. Mögliche Nachteilsausgleiche können z.B. sein: Verlängerung der Prüfungszeit, Zulassen von Assistent/innen (auch als Schreibkraft, Dolmetscher/in, Vorleser/in), Zulassen technischer Hilfsmittel, separater Raum bei schriftlichen Prüfungen, Ermöglichen von Ruhepausen bei längerer Dauer der Prüfungen, mündliche statt schriftlicher Prüfungen oder umgekehrt. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung, chronischen Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwäche durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung führen lassen (§ 8 (19) APO, Anlage 5).*

Außerdem verweist § 8 (20) auf die *in § 16 Satz 3 HRG genannten Fristen und Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit* und dem Recht auf Inanspruchnahme derselbigen (ibidem). Des Weiteren hat die Hochschule das Audit „Familiengerechte Hochschule durchlaufen (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 24).

Die vorliegende Personalübersicht (Anlage 4a) zeigt, dass drei der zehn am Studiengang beteiligten Professuren von weiblich gelesenen Personen besetzt sind, was einem Anteil von 30 % entspricht. Des Weiteren ist eine LfbA-Stelle an der Lehre beteiligt, die mit einer männlich

gelesenen Person besetzt ist, sodass der Gesamtanteil vermeintlich weiblicher Lehrender 3 von 11 und somit 27,27 % beträgt. Die Tabellen zur Absolvent*innenquote (Anlage 10a) zeigen, dass von 172 Studierenden insgesamt 45 weiblich oder weiblich gelesen sind, was einem Anteil von ca. 26,16 % entspricht. Insgesamt liegen 106 Absolvent*innen in Regelstudienzeit bis Regelstudienzeit plus maximal zwei Semester vor, davon werden 30 als weiblich gelistet, was einem Anteil von ca. 28,30 % entspricht. Die Hochschule strebt, nach der Darstellung des Selbstberichts, eine Erhöhung des Anteils weiblicher Studierender an, was sie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie entsprechende Marketingstrategien beabsichtigt (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 24). Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass das Problem der Geschlechterverteilung allerdings nicht erst im Masterstudiengang angegangen werden muss, da auch bereits im dazugehörigen Bachelorstudiengang weniger weibliche Studierende eingeschrieben sind, sodass sich das Problem im konsekutiven Masterstudiengang naturgemäß fortsetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über verbindliche Maßnahmen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Letzterer ist durch die verbindliche Regelung in der Prüfungsordnung sicher verankert und transparent gestaltet. Die Gutachtenden begrüßen explizit, dass sich die Hochschule freiwillig als familiengerechte Hochschule zertifizieren lässt und somit die Chancengleichheit fördert.

Der Anteil weiblicher Lehrender ist mit rund einem Drittel durchaus noch ausbaufähig, es muss aber bedacht werden, dass die Gesamtzahl Lehrender insgesamt vergleichsweise niedrig ist, sodass schon eine veränderte Besetzung das Verhältnis signifikant verändert. Des Weiteren geben die Gutachtenden zu bedenken, dass das Geschlechterverhältnis nicht branchenuntypisch ist und die Berufsordnung (vgl. Kapitel 2.2.2.3) geschlechtergerechte Berufungen fördert. Auch die Verteilung der Studierenden und insbesondere der Absolvent*innen zeigt keine systematische Benachteiligung eines Geschlechts auf. Des Weiteren konnten die Hochschul*vertreterinnen darlegen, dass sie eine Erhöhung des Anteils weiblicher Studierender im Studiengang anstreben und wie dies zu erreichen versuchen. Die Gutachtenden erachten das Kriterium als erfüllt und unterstützen die Hochschule darin, ihre bisherigen Bestrebungen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit fortzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Green Engineering – Nachhaltige Energie- und Verfahrenstechnik für die Bioökonomie“ wird von der Fakultät Ressourcenmanagement der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen und der Hochschule Hannover in Kooperation betrieben. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde nachgereicht und seitens der Hochschule den Antragsunterlagen nachträglich beigelegt. Punkt 4 des vorliegenden Vertrags regelt, dass die Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK als gradverleihende Hochschule gesamtverantwortlich für den Studiengang und die Studienqualität ist sowie ihre sämtlichen einschlägigen Ordnungen Gültigkeit haben. Dies gilt sowohl für Studien- und Prüfungsordnungen als auch für anderweitig einschlägige Ordnungen, wie etwa beispielsweise die Berufsordnung. Der Vertrag führt außerdem aus, dass die Studienkommission und der Prüfungsausschuss der Fakultät Ressourcenmanagement alleinig zuständig sind. Punkt 4 spezifiziert des Weiteren, dass der Studiengang an den Fakultäten der beiden Hochschulen kapazitätswirksam ist und schlüsselt die personelle Verteilung (60 % HAWK / 40 % Hochschule Hannover, vormals Fachhochschule Hannover) auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperation sind beschrieben und vertraglich dokumentiert. Es handelt sich dem Vertrag zufolge um eine studiengangsbezogene hochschulische Kooperation gemäß § 20 (1) MRVO. Lediglich die HAWK ist gradverleihende Hochschule und einzig ihre Ordnungen gelten. Die HAWK trägt als gradverleihende Hochschule die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts. Eine Systemakkreditierung ist nicht betroffen und eine Kooperation der Hochschulen auf Ebene der Qualitätsmanagementsysteme liegt nicht vor, sodass die Sätze 2–3 des § 20 als nicht einschlägig anzusehen sind. Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass die vorliegende Kooperation das Kriterium der Musterrechtsverordnung vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Nicht einschlägig.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Michael Haag, Wilhelm Büchner Hochschule
Prof. Dr.-Ing. Anja Noke, Hochschule Bremen

- b) Vertreter der Berufspraxis
Hans Henning Boeck, Büro für Energie- und Umwelttechnik

- c) Studierender
Carsten Schiffer, RWTH Aachen

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Masterstudiengang Green Engineering (bisläng NREE) (Stand: 31.12.2021)
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)



semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021 ¹⁾	14	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	16	4	1	0	6%	1	0	6%	1	0	6%
WS 2018/2019	12	5	5	3	42%	7	5	58%	7	5	58%
WS 2017/2018	24	9	6	1	25%	9	3	38%	14	4	58%
WS 2016/2017	16	5	4	1	25%	8	3	50%	9	3	56%
WS 2015/2016	20	5	2	1	10%	10	4	50%	15	5	75%
WS 2014/2015	20	4	4	1	20%	13	3	65%	17	3	85%
WS 2013/2014	24	8	2	1	8%	16	4	67%	20	7	83%
WS 2012/2013	26	4	10	0	38%	17	2	65%	23	3	88%
Insgesamt	172	45	34	8	20%	81	24	47%	106	30	62%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Masterstudiengang Green Engineering (bisläng NREE) (Stand: 31.07.2021)
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	0	1	0	-
WS 2020/2021	0	2	3	0	-
SS 2020	4	7	2	0	-
WS 2019/2020	0	2	2	0	-
SS 2019	2	5	1	0	-
WS 2018/2019	0	7	0	0	-
SS 2018	0	6	0	0	-
WS 2017/2018	4	6	0	0	-
SS 2017	1	5	0	0	-
WS 2016/2017	1	9	2	0	-
SS 2016	2	6	0	0	-
WS 2015/2016	1	13	2	0	-
SS 2015	2	7	1	0	-
WS 2014/2015	2	6	0	0	-
SS 2014	1	10	1	0	-
WS 2013/2014	0	8	0	0	-
SS 2013	2	6	0	0	-
Insgesamt	23	105	15	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Masterstudiengang Green Engineering (bislang NREE) (Stand: 31.12.2021)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	0	1	0	2
WS 2020/2021	0	3	1	1	5
SS 2020	5	1	6	1	13
WS 2019/2020	0	2	0	2	4
SS 2019	6	0	1	1	8
WS 2018/2019	0	7	0	0	7
SS 2018	1	0	5	0	6
WS 2017/2018	0	8	0	2	10
SS 2017	2	0	4	0	6
WS 2016/2017	0	10	0	2	12
SS 2016	4	0	4	0	8
WS 2015/2016	0	14	0	2	16
SS 2015	2	0	6	2	10
WS 2014/2015	0	7	0	1	8
SS 2014	10	0	2	0	12
WS 2013/2014	0	8	0	0	8
SS 2013	8	0	0	0	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	17.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25. & 28.03.2022
Erstakkreditiert am: 09.12.2005 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 09.12.2005 bis 30.09.2011
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 01.10.2011 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 27.06.2014 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende und Alumni, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurden die Gespräche digital geführt. Die Sachausstattung wurde daher im Rahmen einer Fotodokumentation sowie auf Aktenlage geprüft.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Ein-satz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstver-ständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Metho-denkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudien-gänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruf-lichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Kon-zeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienange-bot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)